

# **Satzung**

## **des Vereins "Rotary und Innerwheel Gemeindienst Lüdenscheid e.V."**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen " "Rotary und Innerwheel Gemeindienst Lüdenscheid"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name " "Rotary und Innerwheel Gemeindienst Lüdenscheid e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid. Die Geschäftsanschrift lautet:

Worthstraße 16, 58511 Lüdenscheid

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Jugendhilfe durch

- die Förderung der Integration der Familien, insbesondere der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- die Finanzierung der Aufwendungen bei der Beratung und Betreuung für Kinder und Jugendliche,
- die Förderung der Musikerziehung,

und

die Pflege der internationalen Freundschaft und Verständigung und die Hilfe für Hilfsbedürftige, Behinderte und ältere Menschen.

Die Pflege der internationalen Freundschaft und Verständigung umfasst insbesondere

- die Erfüllung von Weltgemeindienstaufgaben (Entwicklungshilfe),
- sonstige soziale Betätigungen im Weltraum,
- den internationalen Jugendaustausch und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Völkerverständigung und
- Zuwendungen an den gemeinnützigen Verein Rotary Deutschland Gemeindienst e.V. in Düsseldorf.

Zum Erreichen der vorgenannten Zwecke des Vereins wird sich dieser insbesondere einsetzen bei der Organisation und Finanzierung des Projekts "Sprache verbindet", in

dessen Rahmen Kinder aus Zuwandererfamilien durch Oberstufenschüler unterrichtet werden und bei Benefizveranstaltungen.

Die für die Erfüllung des Satzungszweckes erforderlichen Geldmittel sollen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und die Sammlung von Spenden aufgebracht werden. Die Mittel werden vollständig für den Satzungszweck zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist nicht auf Erwerb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 AO (insbesondere § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch beim Ausscheiden eines Mitglieds oder der Auflösung des Vereins darf keine Rückgewähr von Mitteln an Mitglieder erfolgen. Die Mittel des Vereins sind zeitnah für seinen Zweck zu verwenden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch Ehrenmitglieder ernennen.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) mit der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Mitglieds oder der Ablehnung mangels Masse,
  - c) durch Austritt und
  - d) durch Ausschluss.
  
3. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten, und zwar mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres. Bei nicht Geschäftsfähigen ist die Erklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
  
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Interessen des Vereins werden insbesondere in grober Weise verletzt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und von Umlagen in einem Geschäftsjahr in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr festlegen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, allerdings im Einzelfall nur pro Mitglied höchstens 100,00 € im Jahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden, Personalunion von Vorstand und Beirat ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird nach außen gemäß § 26 BGB (gerichtlich und außergerichtlich) durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf und Absprache statt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben der

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten, dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Darin sind folgende Angelegenheiten aufzunehmen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers, sowie die Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - b) Wahl des Vorstandes;
  - c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist und von einem Mitglied des Vorstandes.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nach dem Ende eines Geschäftsjahres die Kasse und die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den gemeinnützigen Verein "Rotary Deutschland Gemeindienst e.V." in Düsseldorf (VR 3672) unter der Voraussetzung, dass dieser Verein im Zeitpunkt des Vermögensanfalls gemeinnützig ist; er hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den bisherigen Vereinszweck zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtswirksamkeit verliert.

## **§ 12 Teilunwirksamkeit und Satzungsänderung**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
2. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf ein darin festgelegtes Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart gelten.

### **»»» Soweit die Vereinsatzung«««**

Diese Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 25.08.2009 in Lüdenscheid von den Unterzeichnenden angenommen: